



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2012 (30.11)
(OR. en)**

16350/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0204(COD)**

**JUSTCIV 335
CODEC 2706**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 15918/12 JUSTCIV 327 CODEC 2604

Nr. Kom.dok.: 13260/11 JUSTCIV 205 CODEC 1280

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen [**Erste Lesung**]
– Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 25. Juli 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt folglich dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

2. Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen will.

3. Das Vereinigte Königreich hat keine Mitteilung nach Artikel 3 des vorgenannten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands übermittelt und wird sich daher nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen¹. Allerdings wird das Vereinigte Königreich in der Lage sein, die Verordnung nach ihrer Verabschiedung gemäß Artikel 4 des vorgenannten Protokolls anzunehmen.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
5. Die Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) hat den Verordnungsvorschlag in mehreren Sitzungen seit September 2011 geprüft. Der zyprische Vorsitz hat die Beratungen über dieses Dossier an die oberste Stelle seiner Tagesordnung gesetzt; folglich wurde der Verordnungsvorschlag im zweiten Halbjahr 2012 eingehend und in sehr regelmäßigen Abständen erörtert.
6. Der Vorsitz ist davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Verordnung das Potenzial hat, durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen das Wirtschaftswachstum zu fördern. Der durch die Verordnung eingeführte Mechanismus wird den Gläubigern in der gesamten Europäischen Union von großem Nutzen sein, ungeachtet dessen, ob es sich um gewöhnliche Bürger oder Unternehmen handelt.
7. Gute Fortschritte hat die Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) vor allem bei den Kapiteln I, II und III erzielt; die unterschiedlichen Kapitel des Verordnungsvorschlags sind aber derart miteinander verflochten, dass vorerst noch kein endgültiger Standpunkt festgelegt werden kann. Allerdings ist der Vorsitz der Auffassung, dass es an der Zeit ist, den Rat zu ersuchen, eine Orientierungsaussprache zu führen und einige allgemeine Vorgaben für die künftige Arbeit festzulegen.

¹ Siehe Dokument 5173/12 JUSTCIV 5 CODEC 54, in dem die Position des Vereinigten Königreichs dargelegt wird.

II. EMPFEHLUNG FÜR ALLGEMEINE VORGABEN FÜR DIE KÜNFTIGE ARBEIT

A. *Europäisches Verfahren für die Pfändung von Bankkonten*

8. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein neues europäisches Verfahren für die Pfändung von Bankkonten bei grenzüberschreitenden Rechtssachen eingeführt. Dieses neue Verfahren wird es Gläubigern ermöglichen, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ("EuBvKpf" oder "Beschluss") zu erwirken, um zu verhindern, dass von einem in einem Mitgliedstaat belegenen Bankkonto des Schuldners Gelder abgehoben oder transferiert werden. Der Gläubiger kann den Beschluss kurze Zeit, bevor er ein Hauptsacheverfahren gegen den Schuldner einleitet, oder in jeder Phase des Rechtsstreits in Anspruch nehmen. Zudem kann der Beschluss von Gläubigern, die bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel (gerichtlicher Vergleich oder öffentliche Urkunde) erwirkt haben, in Anspruch genommen werden, bevor diese ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner einleiten. Der Beschluss verhindert, dass der Schuldner Gelder von seinem Bankkonto abhebt und somit die Bemühungen des Gläubigers, die ihm geschuldete Summe einzutreiben, vereitelt.
9. Die Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) haben gezeigt, dass der Vorschlag, ein europäisches Verfahren für einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einzuführen, das sowohl die Modalitäten für die Erwirkung des Beschlusses als auch für dessen Vollstreckung regelt, allgemein befürwortet wird. Allerdings bedarf es weiterer Beratungen auf Fachebene, um die Einzelheiten des Verfahrens, die Voraussetzungen für den Erlass des Pfändungsbeschlusses sowie andere Details auszuarbeiten.
10. Der Vorsitz empfiehlt, dass der Rat das politische Ziel bestätigt, ein neues europäisches Verfahren einzuführen, mit dem der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bewirkt wird.

B. *Der grenzüberschreitende Bezug der vorgeschlagenen Verordnung*

11. Aufgrund ihrer Rechtsgrundlage gilt die vorgeschlagene Verordnung für grenzüberschreitende Rechtssachen und berührt keine nationalen Verfahren zur Schuldeneintreibung. Um diese Beschränkung des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung ausdrücklich hervorzuheben, enthält der Kommissionsvorschlag einen speziellen Artikel zur Bestimmung grenzüberschreitender Rechtssachen.

12. Die bisherigen Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) haben gezeigt, dass die Beschränkung der vorgeschlagenen Verordnung auf grenzüberschreitende Rechtssachen sowie eine klare Aufzählung der Elemente zur Bestimmung grenzüberschreitender Rechtssachen in einem Artikel weitgehend befürwortet werden. Beispielsweise besteht allgemeines Einvernehmen darüber, dass eine grenzüberschreitende Rechtssache dann vorliegt, wenn das den Pfändungsbeschluss erlassende Gericht sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet als jenem, in dem das zu pfändende Bankkonto belegen ist. Allerdings bedarf es weiterer Beratungen auf Fachebene, um weitere Elemente zu bestimmen, die in den speziellen Artikel zur Definition grenzüberschreitender Rechtssachen aufgenommen werden sollten.
13. Der Vorsitz schlägt vor, dass der Rat bestätigt, dass die vorgeschlagene Verordnung nur auf grenzüberschreitende Fälle Anwendung finden wird und dass diese Fälle in einem speziellen Artikel eindeutig definiert werden.

C. *Der "Überraschungseffekt" des Pfändungsbeschlusses*

14. Damit der Pfändungsbeschluss größtmögliche Wirkung entfaltet, sollten die Verfahren, die zu seinem Erlass führen, so durchgeführt werden, dass der Schuldner keine Möglichkeit hat, vor der Vollstreckung des Beschlusses Gelder von seinem Bankkonto abzuheben ("Überraschungseffekt").
15. Die bisherigen Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) haben gezeigt, dass die Überlegung, wonach der Pfändungsbeschluss unter Bedingungen erlassen werden sollte, die einen "Überraschungseffekt" sicherstellen, weitgehend befürwortet wird. Allerdings bedarf es weiterer Überlegungen und Beratungen zu der Frage, ob es in geeigneten aber außergewöhnlichen Fällen im Ermessen des Gerichts stehen sollte, den Schuldner anzuhören, und wie in diesem Fall vermieden werden könnte, dass eine solche Anhörung die Wirksamkeit des Beschlusses beeinträchtigt.
16. Der Vorsitz schlägt vor, dass der Rat bestätigt, dass der "Überraschungseffekt" maßgeblich zur Wirksamkeit des Pfändungsbeschlusses als Instrument zur Eintreibung von Schulden in grenzüberschreitenden Rechtssachen beiträgt. Zugleich sollte die vorgeschlagene Verordnung allerdings auch einen angemessenen Schutz des Schuldners gewährleisten (siehe Abschnitt D).

D. Ausgewogene Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers und der Interessen des Schuldners

17. Die vorgeschlagene Verordnung sollte gewährleisten, dass den Interessen des Gläubigers und den Interessen des Schuldners in ausgewogener Weise Rechnung getragen wird, beispielsweise indem sie festlegt, dass Gläubiger bestimmte Bedingungen erfüllen müssen, bevor sie einen Pfändungsbeschluss erwirken können, und indem sie geeignete Rechtsmittel für Schuldner vorsieht, die einen Pfändungsbeschluss anfechten wollen.
18. Die bisherigen Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit anerkennen, den Schuldner über das im Kommissionsvorschlag ursprünglich vorgesehene Maß hinaus zu schützen, damit den Interessen des Gläubigers und den Interessen des Schuldners in ausgewogener Weise Rechnung getragen wird. Um einen Beitrag zu diesem Ziel zu leisten, hat der Vorsitz der Gruppe mehrere neue Ideen unterbreitet.
19. Der Vorsitz schlägt vor, dass der Rat als wichtiges Ziel für die künftigen Arbeiten festlegt, dass die vorgeschlagene Verordnung den Interessen des Gläubigers und den Interessen des Schuldners in ausgewogener Weise Rechnung tragen muss, und dass er bestätigt, dass folgende Elemente zum Schutz der Schuldner in den Verordnungsvorschlag aufgenommen werden:
 - a) Der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses sollte neben der Bestätigung, dass die Angaben des Gläubigers wahrheitsgemäß und vollständig sind, auch den Hinweis enthalten, dass vorsätzlich falsche Angaben oder Auslassungen Rechtsfolgen nach dem geltenden Recht haben können.
 - b) Grundsätzlich sollten nur Gerichte befugt sein, einen Pfändungsbeschluss zu erlassen.
 - c) Der Pfändungsbeschluss sollte widerrufen werden, ohne dass der Schuldner in irgendeiner Weise tätig werden müsste, falls es der Gläubiger unterlässt, innerhalb der in der vorgeschlagenen Verordnung angegebenen Frist ein Hauptsacheverfahren anzustrengen. Weitere Beratungen sind erforderlich, um die Funktionsweise dieses Mechanismus zu klären (einschließlich der Frage der Fristen).

20. Der Vorsitz schlägt ferner vor, der Rat möge bestätigen, dass zumindest die folgenden vom Vorsitz vorgeschlagenen Komponenten des Schuldnerschutzes weiter untersucht werden sollen:
- a) Der Gläubiger sollte unter den Umständen und nach den Standards, die später von den Mitgliedstaaten festzulegen sind, dem Schuldner gegenüber für jeden Schaden haften, den er aufgrund eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus der vorgeschlagenen Verordnung verursacht hat.
 - b) Beantragt der Gläubiger einen Pfändungsbeschluss, bevor er für seine Forderung ein Hauptsacheverfahren angestrengt hat, so sollte er grundsätzlich verpflichtet sein, eine Sicherheit zu stellen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen Schaden, den der Gläubiger aufgrund eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus der vorgeschlagenen Verordnung verursacht hat, angemessen entschädigt wird. Es sollte in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, von dieser Anforderung in den Fällen abzu-
sehen, in denen die Stellung einer Sicherheit unangemessen oder überflüssig wäre.

III. FAZIT

21. Der Rat wird ersucht, die in Teil II dargelegten Vorgaben als allgemeine Vorgaben für die künftigen Beratungen über den Verordnungsvorschlag zu billigen.